

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Interessengemeinschaft Radpass Hannover und den daran beteiligten Sportveranstaltern RV Concordia, RSG Hannover, HRC Hannover, Equipe Wedemark, TKH Hannover und RC Blau Gelb Langenhagen - nachfolgend kurz: Veranstalter - und dem teilnehmenden Sportler - nachfolgend kurz: Sportler - an der Teilnahme von „Rund um Hannover“.

§ 2 Anwendbare Regeln der Sportverbände

(1) Für die vertragsgegenständliche Veranstaltung im Sinne von §1 und die Teilnahme des Sportlers daran gelten die Bestimmungen und Sportordnungen *des Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR)* in der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Fassung.

(2) Der Sportler erklärt sich mit der Geltung der in §2 Abs.1 genannten Bestimmungen einverstanden. Sie können bei dem jeweiligen Verband angefordert oder auf den Internetseiten des Verbandes in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen werden.

§ 3 Gesundheitliche Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Sportler erklärt mit seiner Anmeldung, unter keinen gesundheitlichen Beschwerden zu leiden, die eine Teilnahme aus medizinischer Sicht als nicht empfehlenswert oder gesundheitsgefährdend erscheinen lassen.

(2) Es liegt einzig im Verantwortungsbereich des Sportlers, unmittelbar vor Teilnahme an der Veranstaltung seinen Gesundheitszustand ärztlich und seinen Trainingszustand sportmedizinisch jeweils auf Tauglichkeit für eine Teilnahme an der Veranstaltung hin überprüfen zu lassen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes gesundheitliches Risiko des Sportlers.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahme setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung des Sportlers laut Ausschreibung unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der dortig erforderlichen Angaben innerhalb der Anmeldefrist und vor Überschreiten der vom Veranstalter festgelegten Teilnehmerhöchstzahl voraus.

(2) Teilnahmeberechtigt ist jeder im Sinne von §4 Ziff. 1 dieser Bedingungen ordnungsgemäß angemeldete Sportler, der das vereinbarte Startgeld bezahlt hat.

(3) Teilnahmeberechtigung und Startplatz bzw. -nummer sind nicht auf Dritte übertragbar.

(4) Die Teilnahmeberechtigung an „Rund um Hannover“ berechtigt zur vollumfänglichen Teilnahme an der Veranstaltung inkl. der Ziel und Wegverpflegung der o.g. Veranstalter auf allen ausgezeichneten Strecken. Es werden Ausschilderung bzw. GPS-Daten zur Verfügung gestellt. Eine Wegverpflegung ist inklusive. Ebenso ist die Verpflegung vor bzw. nach dem Start inklusive.

§ 5 Ausrüstung

(1) Fahrrad: Zugelassen sind grundsätzlich alle technisch einwandfreien, zweirädrigen Fahrräder.

(2) Helme: Für jeden Teilnehmer besteht Helmpflicht. Helme sind während der Fahrt zu jeder Zeit mit einem Kinnriemen verschlossen zu tragen. Der Helm muss ein Prüfsiegel eines international anerkannten Prüfinstitutes aufweisen (DIN-Norm 33954, bzw. DIN EN 1078, SNEL- und/oder ANSI-Norm, EC oder GS)

(3) Stempelkarte (wird zur Veranstaltung erstellt) bzw. Startnummer sind während der Veranstaltung mitzuführen.

§ 6 Allgemeine Fahrordnung

(1) Die gesamte Strecke ist nicht abgesperrt. Es gilt die StVO.

(2) Auf der gesamten Strecke gilt das Rechtsfahrgebot, d. h. es ist ausschließlich die rechte Fahrbahnhälfte zu benutzen.

(3) Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen Verkehrsteilnehmer oder Teilnehmer der Veranstaltung gefährdet oder schädigt.

(4) Kein Teilnehmer darf einen anderen Teilnehmer am Vorbeifahren oder an der Entfaltung der vollen Geschwindigkeit hindern. Abdrängen, Auflegen, Abschieben oder Abziehen zum Zwecke des persönlichen oder gegenseitigen Vorteils oder sonstige Behinderungen wie plötzliches Verlassen der Fahrlinie sowie Abstoppen während oder im Auslauf des Rennens ohne Notwendigkeit, werden geahndet.

(5) Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht von Polizei, Feuerwehr oder anderer Sanitätsdienste haben stets Vorrang und sind von allen Teilnehmern durch Befahren der rechten Fahrbahnhälfte unverzüglich vorbei zu lassen.

(6) Das Wegwerfen von Abfällen, leeren Trinkflaschen oder sonstigen Gegenständen ist verboten.

§ 7 Ausschluss von der Teilnahme oder aus der Wertung

Der Veranstalter behält sich jederzeit das Recht vor, den Sportler/Fahrer in den Fällen von einer Veranstaltungsteilnahme auszuschließen oder aus der Wertung herauszunehmen, in denen der Sportler

- wenigstens fahrlässig unwahre Angaben zu seiner Person bei der Anmeldung zur Veranstaltung gemacht hat oder
- mit oder bei der Teilnahme gegen eine der Bestimmungen der in §2 dieser Teilnahmebedingungen genannten Sportverbände verstößt oder
- einer Sperre seitens einer der in §2 dieser Teilnahmebedingungen genannten Sportverbände unterliegt oder
- dem Verdacht unterliegt, dass er nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen an der Veranstaltung teilnehmen wird (Doping) oder
- den vom Veranstalter an den Sportler ausgegebenen Startnummerndruck oder einen auf diesem Startnummerndruck befindlichen Sponsorenaufdruck verändert oder unsichtbar macht und damit an der Veranstaltung teilnimmt oder
- den Startnummerndruck bzw. anderweitige Startberechtigung nicht oder nicht an der in der Ausschreibung oder in einer der in § 2 dieser Teilnahmebedingungen genannten Sportordnungen vorgeschriebenen Stelle trägt und so an der Veranstaltung teilnimmt oder
- mit Sportgeräten an der Veranstaltung teilnimmt deren Verwendung bei der Teilnahme gegen eine der Bestimmungen der in § 2 dieser Teilnahmebedingungen genannten Sportverbände verstößt oder
- den Anweisungen des Ordnungspersonals zuwiderhandelt und dadurch den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stört oder die eigene Sicherheit oder Gesundheit oder die anderer Sportler, des Ordnungspersonals oder von Besuchern gefährdet oder
- den offiziell ausgewiesenen Streckenverlauf auf eigene Veranlassung verlässt (nur Wertungsausschluss).

§ 8 Änderung und Ausfall der Veranstaltung, Rückerstattung der Meldegebühren

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Sportler.

(2) Die Rückerstattung der Meldegebühren kommt nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht, wenn der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten ist. Ist der Ausfall der Veranstaltung vom Veranstalter zu vertreten, findet nur eine teilweise, der Höhe nach Abzug des auf den Sportler entfallenden anteilig bereits von dem Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz; dabei bleibt dem Sportler der Nachweis vorbehalten, dass dieser Aufwand geringer war.

(3) Tritt ein bereits angemeldeter Sportler nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Startgeldes als Organisationsgebühr. Dies gilt auch bei einem berechtigten Rücktritt des Sportlers; in letzterem Fall bleibt dem Sportler jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Sportler entfallene Organisationsaufwand für die Weitergabe seines Startplatzes geringer als das von ihm geleistete Startgeld gewesen wäre.

§ 9 Wertungsklassen

(1) Es erfolgte keine eigenständige Wertung im Rahmen von „Rund um Hannover“ - weder nach Zeit noch nach gefahrener Distanz. Der erfolgreiche Abschluss wird über die gestempelten Kontrollkarten nachgewiesen und ermöglicht die Teilnahme an einer Preisverlosung

(2) Eine Wertung kann im Rahmen der Richtlinien der unter §2 genannten Sportverbände erfolgen. Diese Wertung muss bei Bedarf durch den Sportler umgesetzt werden

(3) Die Dokumentation der gefahrenen Distanz über die Stempelkarten wird für den Eigengebrauch des Sportlers zur Verfügung gestellt. Dem Sportler steht der Gebrauch der Stempelkarte während und nach der Veranstaltung frei.